



## Sitzungsvorlage

|                                                               |                                        |               |                   |
|---------------------------------------------------------------|----------------------------------------|---------------|-------------------|
| Amt/Abteilung:<br>Zentrale Vergabestelle<br>Datum: 25.10.2010 | Aktenzeichen:<br>10.10.25-160-10.70.08 |               |                   |
| An:                                                           | Datum der Beratung                     | Zuständigkeit | Abstimmungsergeb. |
| Stadtvorstand                                                 | 15.11.2010                             | Vorberatung   |                   |
| Werksausschuss GML                                            | 24.11.2010                             | Vorberatung   |                   |
| Hauptausschuss                                                | 30.11.2010                             | Vorberatung   |                   |
| Stadtrat                                                      | 14.12.2010                             | Entscheidung  |                   |

### **Betreff:**

Nichtberücksichtigung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

### **Beschlussvorschlag:**

Im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen ist künftig der Erwerb von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) vom 17. Juni 1999 zu vermeiden.

Von ausbeuterischer Kinderarbeit sind insbesondere folgende Produkte betroffen:

- Sportbekleidung, Sportartikel, insbesondere Bälle;
- Spielwaren;
- Teppiche;
- Textilien;
- Lederprodukte;
- Billigprodukte aus Holz;
- Natursteine;
- Agrarprodukte wie z. B. Kaffee, Kakao, Orangen- oder Tomatensaft.

### **Begründung:**

Nach Schätzungen der ILO arbeiten weltweit immer noch 165 Millionen Kinder zwischen 5 und 14 Jahren unter ausbeuterischen und sklavenähnlichen Bedingungen, die ihre physische und psychische Entwicklung in erheblichem Maße gefährden und beeinträchtigen. Ein Teil der durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellten Produkte wird für den Export produziert.

Am 18. April 2002 hat die Bundesrepublik Deutschland das ILO-Übereinkommen 182 vom 17. Juni 1999 ratifiziert. Das Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit ist Bestandteil dieser Konvention. Die Konvention ist völkerrechtlich bindend, damit hat sich auch die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, sich aktiv mit konkreten Maßnahmen für die Einhaltung der Kernarbeitsnormen einzusetzen.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 20. April 2009 werden Artikel 26 bzw. 38 der europäischen Vergaberichtlinien umgesetzt und damit die Möglichkeiten der öffentlichen Auftraggeber erweitert, Sekundärziele – insbesondere soziale Aspekte – zu verfolgen. U. a. wurde der soziale Aspekt auch in den Wortlaut des § 97 Abs. 4 GWB<sup>1</sup> aufgenommen.

<sup>1</sup> Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2009 einen Antrag betreffend „Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens“ im Sinne des IAO-Übereinkommen Nr. 182<sup>2</sup> einstimmig angenommen.

In Umsetzung des o. g. Landtagsbeschlusses hat das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit Schreiben vom 6. April 2010 einen Erlass betreffend Nichtberücksichtigung von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei der Vergabe öffentlicher Aufträge an die Ressorts gerichtet und gebeten, die Vergabestellen ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu informieren. In dem Erlass wird ausdrücklich auf den o. g. Beschluss des Landtags hingewiesen.

Darüber hinaus erfolgt in dem Erlass ein Hinweis darauf, dass derzeit die Verwaltungsvorschrift<sup>3</sup> „Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz vom 29. Juli 2004“ neu gefasst wird. Es ist vorgesehen, in diese Neufassung Regelungen im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 aufzunehmen. Bis zum Inkrafttreten der neuen VV und in Umsetzung des Landtagsbeschlusses sollen die vorgesehenen Regelungen zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens unmittelbar angewandt werden. In diesem Zusammenhang sind in Ergänzung der VV vom 29. Juni 2004 bis zum Inkrafttreten der neuen VV folgende Regelungen zu beachten:

- Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist in begründeten Fällen die in der Anlage des Erlasses beigefügte Eigenerklärung zu verlangen, dass bei der Ausführung des Auftrags nur Produkte Berücksichtigung finden, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 hergestellt oder bearbeitet wurden bzw. die Zusicherung, dass das Unternehmen, seine Lieferanten und deren Nachunternehmer aktive und zielführende Maßnahmen eingeleitet haben, um ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 bei der Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ausschließen.

Die Nichtabgabe der Erklärung oder die Abgabe einer wissentlich oder vorwerfbar falschen Erklärung hat den Ausschluss von dem laufenden Vergabeverfahren zur Folge.

- Erweist sich nach Vertragsabschluss, dass eine wissentlich oder vorwerfbar falsche Erklärung abgegeben oder gegen mit der Erklärung eingegangenen Verpflichtungen verstoßen wurde, so sollen Verträge nach VOL/B in der Regel aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Darüber hinaus hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 27. April 2010 beschlossen, einen Bundesrats-Entschließungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz betreffend „Verhinderung des Marktzugangs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit“ einzubringen.

Mit der Einbringung des Entschließungsantrags unterstreicht die Landesregierung die Bedeutung des Problems der ausbeuterischen Kinderarbeit, das auch in der Öffentlichkeit zunehmend intensiv diskutiert wird. In dem Entschließungsantrag wird u. a. das gestiegene Verantwortungsbewusstsein von Institutionen, Unternehmen und Konsumenten begrüßt, ausschließlich Produkte zu erwerben, die unter Einhaltung des IAO-Übereinkommens Nr. 182 hergestellt wurden. Gleichzeitig ist zu bedauern, dass trotz gemeinnütziger Initiativen eine Kontrolle bzw. Identifizierung von Produkten aus Kinderarbeit nur sehr eingeschränkt möglich ist.

In diesem Sinne wird die Bundesregierung u. a. gebeten, sich verstärkt dafür einzusetzen, dass das IAO-Übereinkommen Nr. 182 weltweit umgesetzt und unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels ergriffen werden.

---

<sup>2</sup> Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

<sup>3</sup> VV

Aus den zuvor dargestellten Gründen ist im Beschaffungswesen und bei Ausschreibungen der Stadt Landau künftig der Erwerb von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (ILO) vom 17. Juni 1999 zu vermeiden.

Ein weiterer Grund fair zu beschaffen besteht darin, dass durch Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit der Wettbewerb zum Nachteil von Unternehmen, die sozial verträglich hergestellte Waren anbieten, verfälscht wird. Denn erst durch die Forderung nach Einhaltung der sozialen Mindeststandards wird ein anständiger, gerechter Wettbewerb im Vergabeverfahren hergestellt.

Auch das Gebäudemanagement Landau beabsichtigt, sich dem o. a. Beschlussvorschlag anzuschließen.

### **Folgen für die Wirtschaftlichkeit der Vergaben:**

Lt. einer auf Daten gestützten Berichterstattung der Verwaltung der Stadt Heidelberg aus dem Jahr 2008 erforderte die „faire Beschaffung“ überwiegend eher unwesentliche Mehrkosten. Die Mehrkosten für fair gehandelten Kaffee liegen zwischen ein und zwei Euro pro Kilogramm. Bei der Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung werden Mehrkosten von ca. 30 % im Vergleich zum günstigsten Anbieter angegeben. Da die Kleidung jedoch hochwertiger ist, gehen die zuständigen Stellen davon aus, dass sich die Mehrkosten durch den längeren Gebrauch relativieren.

Eine Nachfrage der Zentralen Vergabestelle beim XertifiX e. V. Deutschland, Haslacher Straße 43, 79115 Freiburg vom 21. Januar 2010 über die Mehrkosten von Natursteinprodukten mit Zertifizierung (z. B. Fair-Handels-Siegel oder Goodweave-Siegel) ergab, dass ein Container Pflastersteine für den Endverbraucher rd. 47 Euro mehr kostet. An den Kosten für den Einbau der Steine ändert sich allerdings nichts, so dass die Mehrkosten für den Gesamtauftrag kaum ins Gewicht fallen.

### **Anlagen:**

Formblatt „Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit“

Beteiligtes Amt/Ämter:

Gebäudemanagement, Hauptamt, Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung

Schlusszeichnung:

|                      |
|----------------------|
| <br><br><br><br><br> |
|----------------------|